

D. VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 24.03.1998 übereinstimmen.
- 2. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.10.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.05.96 wurde mit der Begründung gemäß Par. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.07.1996 bis zum 07.12.1997 nach Änderungen nochmals öffentlich ausgelegt. Ein Widerspruch wurde in dieser Zeit nicht erhoben.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.05.96 wurde mit der Begründung gemäß Par. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.07.1996 bis zum 07.12.1997 nach Änderungen nochmals öffentlich ausgelegt. Ein Widerspruch wurde in dieser Zeit nicht erhoben.
- 5. Die Besideben und Anordnungen, die von den TOB und von den Bauherren in der baulichen Ausgestaltung eingetragene sind, werden in folgenden Stadtstrassensatzungen eingetragene: vom 03.09.96; 03.12.96; 03.02.98
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.04.97 wurde mit der Begründung gemäß Par. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11.1997 bis zum 12.12.1997 nach Änderungen nochmals öffentlich ausgelegt. Ein Widerspruch wurde in dieser Zeit nicht erhoben.
- 7. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Besondere in den Stadtstrassensatzungen eingetragen.
- 8. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.

- 11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 13. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 14. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 15. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 16. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 17. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 18. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 19. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 20. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.

- 21. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 22. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 23. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 24. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 25. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 26. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 27. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 28. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 29. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 30. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.

- 31. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 32. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 33. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 34. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 35. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 36. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 37. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 38. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 39. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 40. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.

- 41. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 42. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 43. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 44. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 45. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 46. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 47. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 48. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 49. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.
- 50. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat vom 02.11.1998 bestätigt.

SATZUNG in der Fassung vom 05.05.1998

Stadt Meiningen
"Hauptkaserne"
Bebauungsplan Nr. 2
mit integriertem Grünordnungsplan

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 2. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 3. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 5. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.

- 6. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 7. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 8. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 9. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 10. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.

- 11. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 12. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 13. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 14. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 15. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.

- 16. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 17. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 18. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 19. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 20. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.

- 21. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 22. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 23. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 24. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 25. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.

- 26. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 27. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 28. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 29. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 30. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.

- 31. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 32. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 33. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 34. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 35. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.

- 36. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 37. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 38. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 39. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.
- 40. Die Festsetzung der Baumstellung der Erschließungsstraßen sollte durch die Lage der Zufahren nicht beeinträchtigt werden.

B. ZEICHNERKLÄRUNG FÜR INNEWEISE

- 1. Besondere Grundstücksgrenze
- 2. vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- 3. vorhandene Hauptgebäude
- 4. vorhandene Nebengebäude
- 5. unterirdische Elektrotrassen
- 6. unterirdische Hauptversorgungsleitungen in Planung
- 7. Trosse für Fernwärmeversorgung
- 8. Dienstverhältnisse der anwesenden Hauptkassens
- 9. Gelände

- 10. Verkehrsfläche
- 11. Straßenbegrenzungslinie
- 12. Fahrbahn
- 13. öffentl. Verkehrsfläche
- 14. Mischverkehrsfläche
- 15. Fuß- und Radweg, Gehweg
- 16. Flächen für Reittouristen
- 17. Private Stellplätze in Teilgrößen
- 18. Ein-/Ausfahrtbereich

- 19. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 20. Art der baulichen Nutzung
- 21. Mischgebiet
- 22. SO Sondergebiet für Dienstleistung und Verwaltung
- 23. WA Allgemeines Wohngebiet

- 24. Maß der baulichen Nutzung
- 25. Maß der Vollgeschosse
- 26. Zweifelsfrei als Höchstgeschosse, wobei das 3. Gesch. im Dach liegen muß
- 27. z.B. III(H+D)
- 28. z.B. II(H)

- 29. D für Dienstleistung
- 30. SO für Dienstleistung
- 31. M für Mischgebiet
- 32. WA für Wohngebiet
- 33. D für Dächer
- 34. SO für Dächer

- 35. III(H+D) - IV(H+D)
- 36. M für Mischgebiet
- 37. SO für Dienstleistung
- 38. D für Dächer
- 39. SO für Dächer

- 40. III(H+D) - IV(H+D)
- 41. M für Mischgebiet
- 42. SO für Dienstleistung
- 43. D für Dächer
- 44. SO für Dächer

- 45. III(H+D) - IV(H+D)
- 46. M für Mischgebiet
- 47. SO für Dienstleistung
- 48. D für Dächer
- 49. SO für Dächer

A. ZEICHNERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- 1. Geltungsbereich
- 2. Art der baulichen Nutzung
- 3. Maß der baulichen Nutzung
- 4. Mischgebiet
- 5. Sondergebiet für Dienstleistung und Verwaltung
- 6. Allgemeines Wohngebiet
- 7. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 8. Art der baulichen Nutzung
- 9. Mischgebiet
- 10. Sondergebiet für Dienstleistung und Verwaltung
- 11. Allgemeines Wohngebiet

- 12. Maß der baulichen Nutzung
- 13. Maß der Vollgeschosse
- 14. Zweifelsfrei als Höchstgeschosse, wobei das 3. Gesch. im Dach liegen muß
- 15. z.B. III(H+D)
- 16. z.B. II(H)
- 17. D für Dienstleistung
- 18. SO für Dienstleistung

- 19. M für Mischgebiet
- 20. WA für Wohngebiet
- 21. D für Dächer
- 22. SO für Dächer
- 23. III(H+D) - IV(H+D)
- 24. M für Mischgebiet
- 25. SO für Dienstleistung
- 26. D für Dächer

- 27. III(H+D) - IV(H+D)
- 28. M für Mischgebiet
- 29. SO für Dienstleistung
- 30. D für Dächer
- 31. SO für Dächer
- 32. III(H+D) - IV(H+D)
- 33. M für Mischgebiet

- 34. III(H+D) - IV(H+D)
- 35. M für Mischgebiet
- 36. SO für Dienstleistung
- 37. D für Dächer
- 38. SO für Dächer
- 39. III(H+D) - IV(H+D)
- 40. M für Mischgebiet

- 41. III(H+D) - IV(H+D)
- 42. M für Mischgebiet
- 43. SO für Dienstleistung
- 44. D für Dächer
- 45. SO für Dächer
- 46. III(H+D) - IV(H+D)
- 47. M für Mischgebiet

- 48. III(H+D) - IV(H+D)
- 49. M für Mischgebiet
- 50. SO für Dienstleistung
- 51. D für Dächer
- 52. SO für Dächer
- 53. III(H+D) - IV(H+D)
- 54. M für Mischgebiet

- 55. III(H+D) - IV(H+D)
- 56. M für Mischgebiet
- 57. SO für Dienstleistung
- 58. D für Dächer
- 59. SO für Dächer
- 60. III(H+D) - IV(H+D)
- 61. M für Mischgebiet

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) gültig ab 01.01.1998

BauNutzungsverordnung (BauNV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz über die Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. Nr. 19 S. 553)

Die Stadt Meiningen erteilt aufgrund oben genannter Rechtsgrundlagen den Bebauungsplan Nr. "Hauptkaserne" als SATZUNG (Beschl.-Nr. 469/77/82 vom 3.05.1990)

EX-GELÄNDE

397,12

397,12

397,12

397,12

397,12

397,12

397,12

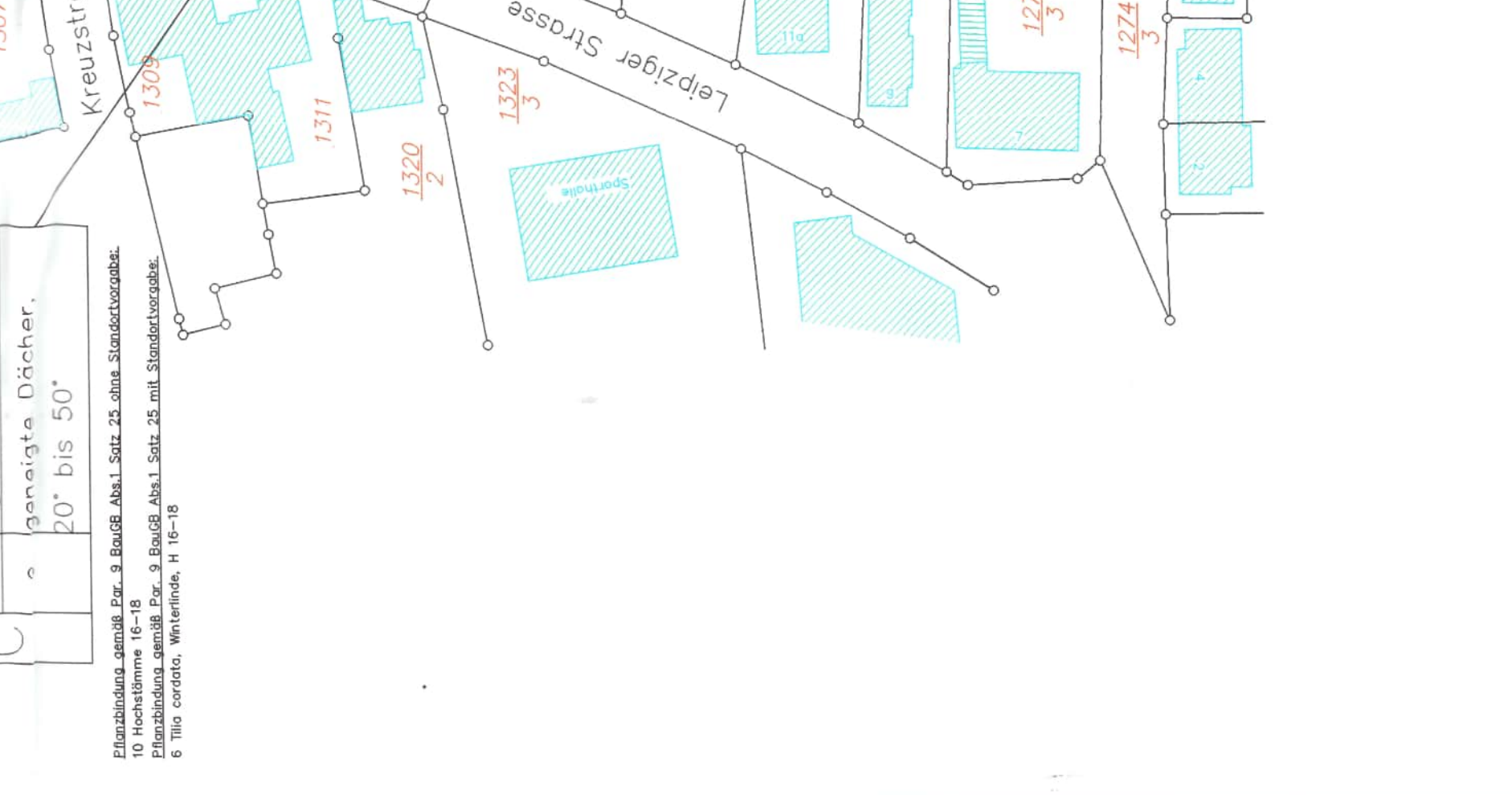
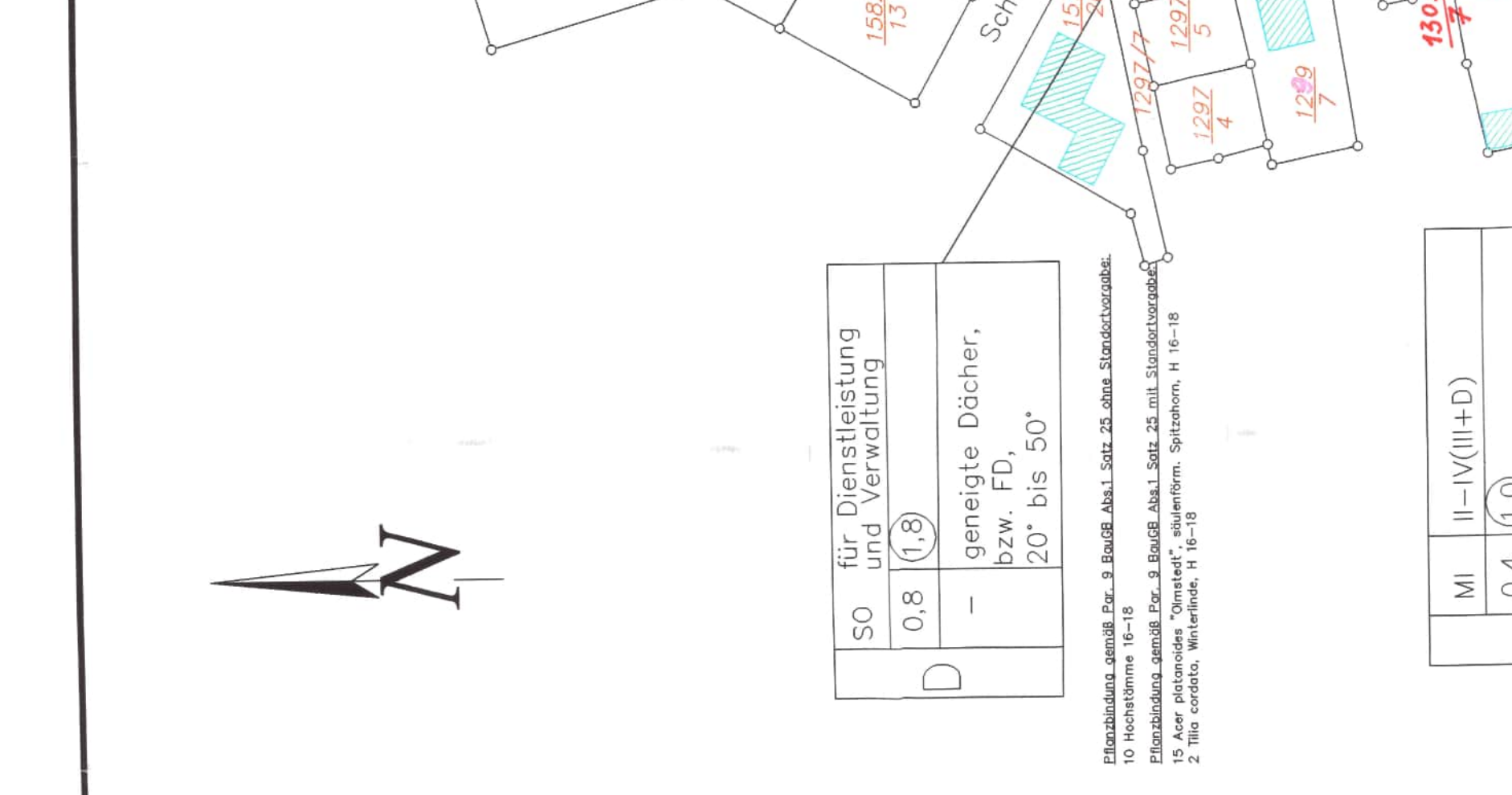
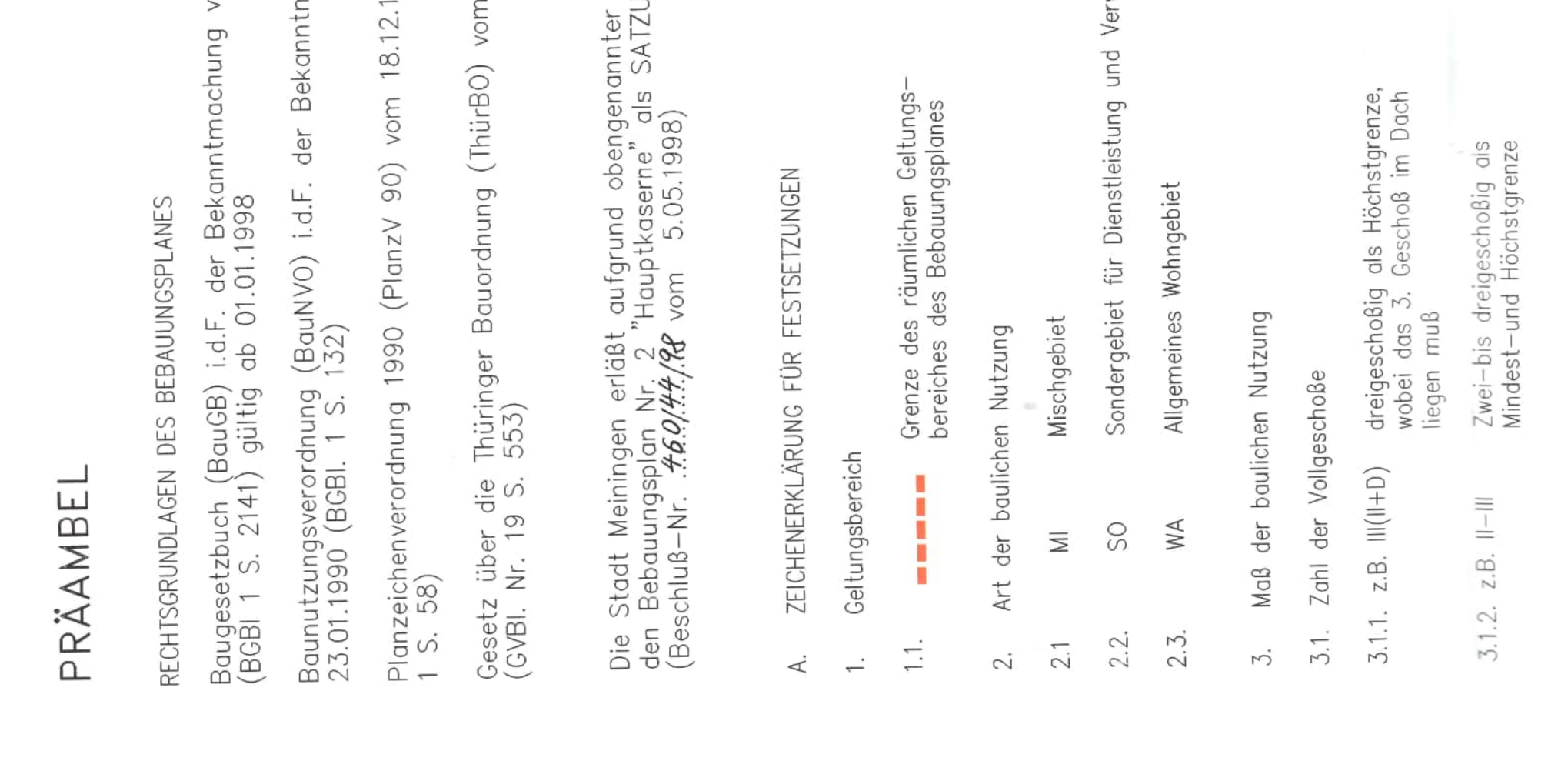
397,12

397,12

397,12

397,12

397,12



397,12

397,12

397,12

397,12

397,12